

**Ordnung
für das
„Informationstechnologie Zentrum (ITZ) Forschung und Lehre“
als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Mai 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab Januar 2008 den Namen „ITZ Forschung und Lehre“. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen gemäß § 2 werden in der Betriebseinheit ständig Personal und Sachmittel vorgehalten. Das Dekanat kann der Betriebseinheit Weisungen erteilen; die Betriebseinheit ist an diese Weisungen gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebseinheit „ITZ Forschung und Lehre“ liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Informationstechnologie. Dies umfasst im Besonderen:

Unterstützung des Dekanats bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

Studiendekanat

- Elektronisches Prüfungsmanagement (EPM): IT-Systeme für Erstellung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen für Medizinstudenten
- PJ-System / Kursanmeldungssysteme
- CADS: Authentifizierungs- und Autorisierungsservice
- Anatomie-Projekt: virtuelle Mikroskopie
- Akzento: Kursorganisation und Raumverwaltung
- Prüfungsverwaltung Zahnmedizin
- Betreuung von Multimedia-Arbeitsplätzen (L50, Bibliothek)
- Tools für Studenten und Dozenten
- Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT – Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Dekanatsverwaltung

- FBR-Akte (DMS)
- Promotionsakte
- IT-Betreuung der Internetseiten des Dekanats

Forschung

- Koordination und Support für abteilungsübergreifende IT-Aufgaben im Forschungsbereich

- (Bsp. LONI: Hosting und Anwenderbetreuung für Neuroimaging-Projekt von Prof. Arolt)
- Abteilungsübergreifende Spezialdokumentationssysteme (Bsp. CCCM)
 - Imagic Bilddatenbank

Serviceleistungen von ITZ-FL

- Anwendungsbetreuung / Helpdesk für ITZ-FL-Systeme
- IT-Projektmanagement für F&L
- Organisation der IT-Infrastruktur für F&L:
 - Abstimmung mit dem ZIV in der Eigenschaft als IVV 8 der Universität
 - einheitliche Rechnerdomäne für Computer im Bereich Forschung und Lehre (einheitliche Sicherheitsrichtlinien, Virenschutz, SPAM-Filter, aktuelle Betriebssystemversionen)
 - Server (v.a. Linux-Hosting)
 - Endgeräte (Ausbau Thin Clients)
 - Netz
 - Storage
 - Spezifikation und Betreuung technischer Schnittstellen für ITZ-FL-Systeme
 - bei Bedarf Anwendungsentwicklung

Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT – Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Das Dekanat kann im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich IT der Betriebseinheit weitere Aufträge erteilen.

§ 3 Ressourcen

Die Medizinische Fakultät stattet im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel und in Einvernehmen mit der Trennungsrechnung die "Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre" mit Personal und Sachmitteln so aus, dass sie ihre Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Regelwerke erfüllen kann.

§ 4 Leitung

(1) Die Verwaltung und Leitung der "Betriebseinheit ITZ Forschung und Lehre" obliegt einem (einer) Leiter(in). Er (sie) vertritt die Betriebseinheit nach außen. Das Dekanat kann dem/der Leiter(in) Weisungen erteilen.

(2) Der (die) Leiter(in) der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Er (sie) ist für die Aufgabenerfüllung gemäß § 2, für die Auswahl neuer Mitarbeiter(innen) und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter(innen) und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereich zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(3) Der (die) Leiter(in) der Betriebseinheit ist dem Dekanat gegenüber berichtspflichtig.

(4) Für eine Abberufung des (der) Leiters(in) der Betriebseinheit bedarf es eines Beschlusses des Dekanates mit Zustimmung des Fachbereichsrates.

§ 5 Recht auf Anhörung

Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, welche die Betriebseinheit „ITZ Forschung und Lehre“ mittelbar oder unmittelbar berühren, ist gemäß Artikel 53 Absatz (3) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität deren Leiter(in) Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles